

Steuererklärung für Senioren

Infos zur Einkommenssteuerpflicht von Altersrentnern

■ (red.) Aufgrund einer Gesetzesänderung hat sich die Besteuerung der Altersrenten mit Wirkung ab dem Jahr 2005 erheblich verschärft. Viele Rentner sind deshalb hinsichtlich ihrer möglichen Verpflichtung, eine Steuererklärung abgeben zu müssen, verunsichert. Mit diesem Thema beschäftigt sich der heutige Beitrag von Stefan Steinhoff, Steuerberater in der Bensheimer Steuerberatungsgesellschaft Schumacher-Froschauer-Hansche.

Bis zum Jahr 2004 wurde die Altersrente mit dem so genannten Ertragsanteil der Rente bei der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt. Wer mit 65 Jahren in Rente ging, hatte beispielsweise nach der alten Gesetzesfassung nur 27 % der Rentenbezüge als steuerpflichtigen Teil zu erfassen. Ab dem 1.1.2005 wurde dieser Besteuerungsanteil der Altersrente für Rentner, die im Jahr 2005 oder früher in Rente gingen, von 27 Prozent auf 50 Prozent angehoben. Für Arbeitnehmer, die erst nach dem Jahr 2005 in Rente gehen, ist der Besteuerungsanteil ihrer Rente höher. Er ist zunächst um 2 %-Punkte für jedes spätere Jahr des Renteneintritts höher, ab dem Jahr 2021

um 1 %-Punkt. Wer erstmals im Jahr 2006 (2007) Altersrente bezog, muss 52 % (54 %) seiner Rentenbezüge versteuern, usw.

Wer ab dem Jahr 2040 Altersrentner wird, muss dann 100 % der Rente als Einkünfte in der Steuererklärung angeben. Der Besteuerungsanteil der Rentenerhöhungsbeiträge seit beträgt für alle Rentner einheitlich 100 %. Ein Großteil der Rentner wird trotz der steuerver-schärfenden Gesetzesänderung

gleichwohl auch künftig keine Steuererklärung abgeben und keine Steuern auf die Rente zahlen müssen, da der steuerpflichtige Teil der Rente häufig unter der Summe der Steuerfreibeträge liegt, ab der eine Einkommensteuerzahlung erstmals einsetzt. Als grobe Faustregel gilt: Alleinstehende oder verwitwete Rentner mit einer Jahresrente von bis zu 16.500 Euro (bei Verheirateten 33.000 Euro), die keine weiteren Einkünfte erzielen, müssen nach wie vor keine Einkommensteuer zahlen. Kommen zur Ren-

te jedoch weitere Einkünfte hinzu, kann sich eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung und zur Zahlung von Einkommensteuer ergeben, beispielsweise bei dem zusätzlichen Bezug von Arbeitslohn, von weiteren privaten Renten, Betriebsrenten oder von Beamtenpensionen sowie von positiven Vermietungs- oder Zins-einkünften. In diesen Fällen sollten Senioren zumindest von fachkundiger Stelle prüfen lassen, ob sie für die Vergangenheit und/oder in Zukunft Einkommensteuer zahlen müssen. Denn ab Oktober 2009 wird die Deutsche Rentenversicherung den Finanzbehörden rückwirkend für die Jahre ab 2005 die Höhe der Rentenbezüge mitteilen. Zu den Konsequenzen dieser Kontrollmitteilungen mehr in unserem nächsten Artikel im i-punkt am 27. August).

Dieser und die zuvor im i-punkt veröffentlichten Artikel können zugleich auf unserer Homepage www.schumacher-info.de im Bereich Infothek unter der Rubrik „Allgemeine Informationen“ nachgelesen werden.

SCHUMACHER FROSCHAUER HANSCH

Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Steuererklärungen
- Finanz-/Lohnbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
- Schenkung-/Erbchaftsteuer
- Unternehmensnachfolge
- Steuergestaltungsberatung
- Existenzgründungsberatung
- Finanzierungsberatung

Schwanheimer Straße 157 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 93 48 0

www.schumacher-info.de